

---

## Informationen über den Nachweis der nach BayRDG erforderlichen Fortbildung von Notärztinnen und Notärzten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte berücksichtigen Sie im Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme am Notarztdienst die folgenden Hinweise:

Die rechtliche Grundlage für die regelmäßigen Fortbildungs- und Nachweispflichten von Ärztinnen und Ärzten im Rettungsdienst bildet das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG).

Der Gesetzgeber hat es der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) übertragen, den Mindestumfang und die Inhalte der notwendigen Fortbildungen zu regeln. Der Bayerische Ärztetag hat hierzu die „Satzung über den Nachweis zu erfüllender Fortbildungspflicht von Ärzten im öffentlichen Rettungsdienst“ beschlossen. Die Satzung finden Sie auf der Internetseite der BLÄK.

Den Nachweis über die erfüllte Fortbildungspflicht erbringen Sie uns gegenüber. Hierzu gehen Sie wie folgt vor:

In Ihrem BLÄK-Fortbildungspunktekonto hinterlegen Sie unter Ihrem Profil die Aufnahme Ihrer Tätigkeit im Rettungsdienst (z. B. Inkrafttreten Ihrer erstmaligen Kooperationsvereinbarung über die Teilnahme am Notarztdienst). Hieraus ergibt sich Ihr individueller fünfjähriger Fortbildungszeitraum.

Von Ihnen besuchte Fortbildungsveranstaltungen, die Sie als Rettungsdienst relevant einstufen, kennzeichnen Sie in Ihrem BLÄK-Fortbildungskonto als solche. Eine Anleitung zur Selbsteinstufung finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der BLÄK unter der Rubrik Fortbildung – Fortbildungspunktekonto.

Nach Erreichen von mindestens 50 Rettungsdienst relevanten Fortbildungspunkten im Fortbildungszeitraum können Sie in Ihrem BLÄK-Fortbildungskonto einen Nachweis generieren. Dieser trägt den Betreff „Nachweis im Hinblick auf Art. 44 Abs. 2 des BayRDG Übersicht für den Zeitraum ...“.

Bis eine direkte Datenübertragung zwischen der BLÄK und uns möglich ist, senden Sie diesen Nachweis bitte entweder als Ausdruck, per Fax oder E-Mail an Ihr zuständiges regionales Team Notarztdienst.

Bitte übermitteln Sie uns keine einzelnen Teilnahmebestätigungen oder Auflistungen über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen.

Die Übersendung per Post, Telefax oder E-Mail wie oben beschrieben gilt nur für den Nachweis im Hinblick auf Ihre notärztliche Tätigkeit nach Art. 44 Abs. 2 BayRDG. Nicht betroffen ist die unmittelbare Datenübertragung des Nachweises für die verpflichtende Fortbildung nach § 95d SGB V für Vertragsärzte und ermächtigte Ärzte zwischen der BLÄK und uns, wenn Sie Ihre Zustimmung in Ihrem BLÄK-Fortbildungskonto erteilt haben. Nichtvertragsärzte mit Kooperationsvereinbarung unterliegen uns gegenüber nur der Nachweispflicht nach Art. 44 Abs. 2 BayRDG.

Wir danken Ihnen für die Beachtung dieser Hinweise und Ihr Engagement im Rahmen des Notarztdienstes.